



Reglement über den Grundstückgewinnsteuerfonds der Gemeinde Buchberg

Die Einwohnergemeinde Buchberg erlässt für den Grundstückgewinnsteuer-Fonds folgende Bestimmungen:

1. Dem Grundstückgewinnsteuer-Fonds werden zugewiesen:
 - a) die vollen Grundstückgewinnsteuern der Gemeinde;
 - b) nachträglich eingehende Anstösserbeiträge (im Zeitpunkt der Bauabrechnung aufprotokollierte Mehrwertsbeiträge und dergleichen);
 - c) Erträge aus Landverkäufen der Gemeinde;
 - d) jährlich auf dem Budgetwege zu beschliessende Beiträge zu Lasten der ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltungsrechnung;
 - e) die Zinsen auf dem Fondsvermögen.
2. Die Mittel des Grundstückgewinnsteuer-Fonds sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Kosten, die entstehen durch:
 - a) die Erschliessung von Bauland durch Neubau oder Erweiterung von Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Kanalisationen und Wasserversorgung;
 - b) den Erwerb oder die Erstellung von Liegenschaften und Gebäuden zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben inkl. der Ver- und Entsorgung
 - c) die bessere Erschliessung von landwirtschaftlichem Land;
 - d) die auszurichtenden Entschädigungen bei formeller oder materieller Enteignung als Folge von raumplanerischen Massnahmen;
 - e) zur Beschaffung von Land und Gebäuden
 - f) projektbezogene Sanierungen von Strassen inkl. Ver- und Entsorgung;
 - g) Gemeinschaftsprojekte zur Sicherstellung der allg. Ver- und Entsorgung der Gemeinde.
3. Der Grundstückgewinnsteuer-Fonds übernimmt zu Lasten der Gemeinde gehende Kosten (nach Abzug von Kantons- und Anstösserbeiträgen und von Beiträgen oder Kostenanteilen Dritter):
 - a) entweder durch einmalige Belastung des Gesamtbetrages
 - b) oder durch Rückerstattung der jährlichen Abschreibung und Schuldzinsanteile zu Gunsten der ordentlichen oder ausserordentlichen Verwaltungsrechnung.
4. Der Kostenbeitrag des Grundstückgewinnsteuer-Fonds beeinflusst weder die Anstösserbeiträge noch allfällige Kostenanteile Dritter.
5. Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Reglement über den Grundstückgewinnsteuer-Fonds vom 1. Oktober 2003 aufgehoben.

Buchberg, den 24. September 2008

Gemeinderat Buchberg

Der Präsident:

Hanspeter Kern

Die Schreiberin:

Elisabeth Kahl

Von der Gemeindeversammlung Buchberg genehmigt am 10. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Hanspeter Kern

Die Schreiberin:

Elisabeth Kahl